

Textliche Festsetzungen

1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird festgesetzt, dass die Lage der innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie des südlich angrenzenden nicht überbaubaren Bereiches des Industriegebietes GI 3 festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte um bis zu 10 m nach West oder Ost verändert werden kann.

2 Baumpflanzungen

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag 8 Eschen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die dargestellten Standorte der Bäume sind nicht festgesetzt, sondern abhängig von der späteren Lage der Überfahrten.

Hinweise

- 1 Der Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros Baumann, Kleve, sind Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes. Das Planverfahren ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenüber seinen Auswirkungen auf die Umwelt vertretbar. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht gegeben.
- 2 Die Ergebnisse des landschaftspflegerischen Fachbeitrages des Büros Baumann, Kleve, sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen und der Begründung dieses Bebauungsplanes. Die Planung verursacht ein ökologisches Defizit in Höhe von -9.883 ökologischen Werteeinheiten. Zur Kompensation des Defizites ist die Abbuchung von Werteeinheiten von einem bestehenden Ökokonto vorgesehen.
- 3 Bei Durchführung von Erdarbeiten kann mit Kampfmittelfunden gerechnet werden. Vor Durchführung größerer Bohrungen werden Probebohrungen durchgeführt und mittels ferromagnetischer Sonden ausgewertet. Bei Widerstand im gewachsenen Boden bzw. bei Auffinden von Kampfmitteln ist der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- 4 Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.